

**8. Zur Zulässigkeit einer Klage auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs.**

ZPO. § 1042.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 27. März 1942 i. S. Schl. (Bekl.) m.  
M. u. a. (Nl.). VII 113/41.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Im Vordergrund steht die Frage, ob sich der vom Schiedsgericht erlassene „Teilschiedsspruch“ überhaupt als ein der Vollstreckbarerklärung nach § 1042 ZPO. zugänglicher Spruch darstellt. Die schriftliche Revisionsbegründung hat diese Frage nicht zur Prüfung gestellt, sie ist aber von Amts wegen zu prüfen, da ihre Bejahung durch das Berufungsgericht nicht dem Verfahrensrecht angehört, sondern auf der sachlichrechtlichen Würdigung des Schiedsspruchs beruht, die seinem Sinn und seiner inhaltlichen Bedeutung zu gelten hat. Eine Auslegung des Spruches in dieser Richtung gibt das angefochtene Urteil nicht, sie muß aber vom Revisionsgericht vorgenommen werden. Die Klage vor dem Schiedsgericht verfolgte drei Anträge: den Ausschluß des Beklagten aus der Gesellschaft, die Ermächtigung der Kläger zur Übernahme des Geschäfts und die Festsetzung des Auseinandersetzungsguthabens des Beklagten sowie der

Zahlungsbedingungen für seine Ausfolgung. Das Schiedsgericht hat allein den Ausschluß ausgesprochen, die Entscheidung über die Zeit seiner Wirksamkeit und über das Auseinandersetzungsguthaben aber vorbehalten. Die Klage auf Ausschluß des Beklagten war keine Feststellungs-, sondern eine Leistungsklage. Das Schiedsgericht war nicht gehindert, über sie durch Teilurteil zu entscheiden. In Wirklichkeit kann aber der Spruch weder als ein Teilurteil im Sinne von § 301 ZPO., noch im Sinne von § 304 ZPO. als ein Zwischenurteil angesehen werden. Er schließt den Streit über den Ausschluß nicht ab, sondern behält in der für die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidenden Frage seines Zeitpunktes weitere Ermägungen und Entscheidung des Schiedsgerichts ausdrücklich vor und beschränkt sich auf Erörterung und Feststellung der für den Ausschluß bestehenden Gründe. Betrachtet das Schiedsgericht danach sein Verfahren selbst bezüglich des Ausschlusses als noch nicht abgeschlossen, so läuft der sog. Teilspruch lediglich auf die Klarstellung einer Grundlage für die künftige Entscheidung der Ausschlußfrage, nämlich des Vorhandenseins ausreichender Gründe für den Ausschluß hinaus. Das könnte allein sehr wohl Gegenstand eines Feststellungsbegehrens und im Anschluß an einen entsprechenden Schiedsspruch Gegenstand eines Verfahrens nach § 1042 ZPO. sein, das einen vollstreckbaren Anspruch nach ständiger Rechtsprechung nicht voraussetzt (RGZ. Bd. 99 S. 129, Bd. 149 S. 50). Wo aber die Klage auf Durchführung des Ausschlusses gerichtet ist und das Schiedsgericht in Erkenntnis dieses Umstandes selbst dazu die Festsetzung des Ausschlußtermins für geboten erachtet, hat eine Vorabentscheidung über das Vorhandensein von Ausschlußgründen keine selbständige Bedeutung. An eine solche Entscheidung würde das Schiedsgericht selbst für sein weiteres Verfahren nicht gebunden sein, und sie kann dann um so weniger den Gegenstand eines Verfahrens nach § 1042 ZPO. bilden, das, wenn schon ein Teilschiedsspruch gefällt wird, jedenfalls einen abschließend erledigten Teil des Rechtsstreits voraussetzt. Es kann nicht der Zweck des über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs vorgesehenen gerichtlichen Verfahrens sein, die Tätigkeit des ordentlichen Richters für die Nachprüfung einer weder inhaltlich vom sonstigen Gegenstande des Schiedsverfahrens ablösbaren noch förmlich für das Schiedsgericht selbst endgültigen schiedsrichterlichen Entscheidung in Anspruch zu nehmen.

Infolgedessen ist sowohl der mit der jetzigen Klage verfolgte Antrag, den Teilschiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, wie auch der als Widerklage anzusehende Gegenantrag des Beklagten auf Aufhebung des Spruches (§ 1042 Abs. 2 ZPO.) als zur Zeit verfrüht abzuweisen, und es bedarf somit keines Eingehens auf die von der Revision zum Inhalte der schiedsrichterlichen Entscheidung vom 10. Dezember 1940 erhobenen Beanstandungen.